

17.11.2017



Frau  
Präsidentin im Nationalrat  
Parlament  
1017 Wien

Via E-Mail: [begutachtung@parlament.gv.at](mailto:begutachtung@parlament.gv.at)

Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung III/5 – Banken- und Kapitalmarktrecht  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Via E-Mail: [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

Wien, am 17. November 2017

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erbringung von Zahlungsdiensten 2018 („ZaDiG 2018“)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Netzbetreiber sind wir, die Hutchison Drei Austria GmbH („Drei“) vom ZaDiG 2018 unmittelbar betroffen und erlauben uns, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen und bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen bzw. konkreten Vorschläge:

### **§ 3 Abs 3 Z 12 ZaDiG 2018**

Drei begrüßt sehr, dass in § 3 Abs 3 Z 12 ZaDiG 2018 bestimmte Zahlungsvorgänge, die von einem Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste bereitgestellt werden, vom Anwendungsbereich des ZaDiG 2018 ausgenommen werden.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung soll diese Ausnahme für Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste gelten, die zusätzlich zu elektronischen Kommunikationsdiensten für einen Teilnehmer des Netzes oder Dienstes Zahlungsvorgänge bereitstellen, die einerseits im Zusammenhang mit dem Erwerb digitaler Inhalte und Sprachdienste,

Hutchison Drei Austria GmbH, Brünner Straße 52, 1210 Wien, Österreich

Service-Team: 0660 30 30 30, Postfach 333, A-1211 Wien, [www.drei.at/kundenservice](http://www.drei.at/kundenservice)

Handelsgericht Wien, FN 140132b, DVR 0908177, UID ATU 41029105

Bankverbindung: Unicredit Bank Austria AG,

IBAN: AT23 1200 0506 6005 9003, BIC: BKAUATWW

andererseits im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit oder für den Erwerb von Tickets, abgerechnet werden.

Für beide Varianten des Ausnahmetatbestands sieht die Bestimmung Schwellenwerte von € 50 pro Zahlungsvorgang sowie € 300 pro Teilnehmer und Monat vor. Gemäß Erwägungsgrund 15 der Richtlinie (EU) 2015/2366 („PSD2“) soll dadurch die Bereichsausnahme auf Zahlungen mit niedrigem Risikoprofil beschränkt werden.

Die Bestimmung setzt Art 3 lit I PSD2 um. Da die Ausnahmebestimmung jedoch beträchtlichen Auslegungsspielraum bietet, insbesondere was die Berechnung des Schwellenwertes von € 300 pro Teilnehmer und Monat angeht, ersuchen wir um entsprechende Klarstellungen in den erläuternden Bemerkungen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass die PSD2 bei der Einhaltung der Schwellenwerte nicht von einer Einzelfallbetrachtung ausgeht, sondern eine allgemein übergreifende Herangehensweise erlaubt. Folglich sollte die Einhaltung des Schwellenwertes von €300 – wie in Deutschland – anhand valide ermittelter, historischer Abrechnungsdaten ermöglicht werden.

*„Die Richtlinie (EU) 2015/2366 geht hinsichtlich der Einhaltung der Schwellenwerte (€ 50 und € 300) nicht von einer Einzelfallbetrachtung aus, sondern erlaubt eine allgemein-übergreifende Herangehensweise. Die Einhaltung der Schwellenwerte kann durch eine statistische Betrachtungsweise auf Grundlage valide ermittelter, historischer Abrechnungsdaten hinreichend Rechnung getragen werden. Bei der Ermittlung des kumulativen Schwellenwerts von € 300 ist auf die Teilnehmerrufnummer und den jeweiligen Dienst abzustellen. Die Berechnung, ob die gesetzliche Obergrenze von € 300 eingehalten wird, ist demnach in der Weise durchzuführen, dass für jedes Kalendermonat der durchschnittliche Umsatz aller Teilnehmerrufnummern, die unter diese Ausnahme fallende Dienste in Anspruch genommen haben, ermittelt wird. Anschließend wird ein durchschnittlicher Monatswert für das letzte Kalenderjahr derart berechnet, dass alle Monatsdurchschnitte des zurückliegenden Kalenderjahres addiert und durch 12 dividiert werden. Die Einhaltung des Schwellenwerts wird angenommen, wenn auf Grundlage dieses statistischen Verfahrens die Einhaltung der Obergrenze von € 300 mit einem Konfidenzniveau von mindestens 99% gewährleistet wird.“*

Eine ähnliche Klarstellung könnte alternativ in den Erläuternden Bemerkungen zu § 3 Abs 5 ZaDiG 2018 vorgesehen werden, der die

Hutchison Drei Austria GmbH, Brünner Straße 52, 1210 Wien, Österreich

3Service-Team: 0660 30 30 30, Postfach 333, A-1211 Wien, [www.drei.at/kundenservice](http://www.drei.at/kundenservice)

Handelsgericht Wien, FN 140132b, DVR 0908177, UID ATU 41029105

Bankverbindung: Unicredit Bank Austria AG.

IBAN: AT23 1200 0506 6005 9003, BIC: BKAUATWW

Meldepflicht für Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder –dienste regelt, die von der Ausnahme des § 3 Abs 3 Z 12 Gebrauch machen.

Bei einer solchen Einhaltung des Schwellenwertes von € 300 pro Monat in einem Durchrechnungszeitraum sollte auch der Umstand berücksichtigt werden, dass in der Telekom-Branche unterschiedliche, vom Kalendermonat unabhängige Abrechnungszyklen üblich sind. Es sollte daher in den Erläuterungen klargestellt werden, dass sich die Monatsfrist nicht zwingend auf das Kalendermonat bezieht, sondern auf das Rechnungsmonat, das mit dem betroffenen Teilnehmer vereinbart wurde und ein etwaiger jährlicher Durchrechnungszeitraum auch aus 12 Rechnungsmonaten bestehen kann. Dementsprechend bitten wir um folgende Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen:

*„Hinsichtlich der Einhaltung des Schwellenwertes von € 300 bezieht sich der Begriff Monat auf das Rechnungsmonat, das mit dem betroffenen Teilnehmer vereinbart wurde, nicht notwendigerweise auf das Kalendermonat. Ein Durchrechnungszeitraum von einem Kalenderjahr kann auch aus 12 aufeinanderfolgende Rechnungsmonate bestehen“*

Grundsätzlich ist anzumerken, dass gewisse Mehrwertdienste bereits einer Sonderregelung unter dem Telekommunikationsgesetz und dessen Verordnungen unterliegen. Eine entsprechende Klarstellung des Gesetzgebers, dass diese Mehrwertdienste vom ZaDiG 2018 ausgenommen werden, da es sonst zu konkurrierenden und widerstreitenden Regelungsbereichen für ein und denselben Vorgang kommen kann, im Gesetzestext selbst oder in den Erläuternden Bemerkungen wäre daher von Vorteil.

## **§ 115 (Übergangsbestimmungen)**

§ 3 Abs 3 Z 12 ZaDiG 2018 lässt offen, welche Konsequenzen ein Erreichen der darin genannten Betragsgrenzen durch den Teilnehmer hat. Ist davon auszugehen, dass ab Erreichen des Monatslimits keine weiteren Zahlungsvorgänge zu digitalen Inhalten und Sprachdiensten bzw. Tickets und gemeinnützigen Tätigkeiten durch den Teilnehmer mehr durchgeführt werden dürfen, hat dies einen massiven Anpassungsbedarf in den Systemen eines jeden Anbieters elektronischer Kommunikationsnetze oder –dienste zur Folge, da derzeit eine Überprüfung in Echtzeit, ob das Limit bereits erreicht

Hutchison Drei Austria GmbH, Brünner Straße 52, 1210 Wien, Österreich

3Service-Team: 0860 30 30 30, Postfach 333, A-1211 Wien, [www.drei.at/kundenservice](http://www.drei.at/kundenservice)

Handelsgericht Wien, FN 140132b, DVR 0908177, UID ATU 41029105

Bankverbindung: Unicredit Bank Austria AG,

IBAN: AT23 1200 0506 6005 9003, BIC: BKAUATWW

ist, technisch nicht möglich ist. Um den Telekommunikationsunternehmen genügend Zeit für die Umrüstung ihrer Systeme zu gewähren, ersuchen wir um Einräumung einer entsprechenden mehrmonatigen Übergangsfrist.

Konkret schlagen wir vor, in § 115 ZaDiG 2018 folgenden Abs. 9 einzufügen:

*„Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste, die zusätzlich zu elektronischen Kommunikationsdiensten für einen Teilnehmer des Netzes oder Dienstes Zahlungsvorgänge im Sinne des § 3 Abs. 3 Z 12 bereitstellen, haben die Einhaltung des Schwellenwerts von 300 Euro pro Monat und Teilnehmer ab 13. Juli 2018 sicherzustellen.“*

### **§ 2 Abs 3 Z 1 und 2 E-Geldgesetz 2010**

Der Wortlaut der § 3 Abs 3 Z 11 und 12 ZaDiG 2018-Entwurf weicht von der Formulierung der derzeitigen Ausnahme Tatbestände im E-Geldgesetz 2010 (§ 2 Abs 3 Z 1 und 2) ab. Dies hätte möglicherweise in der Praxis zur Folge, dass bestimmte Bezahlservices für digitale Güter, die im Nachhinein abgerechnet werden, keinen Zahlungsdienst darstellen, prepaid-Bezahlservices für dieselben digitalen Güter jedoch als Ausgabe von E-Geld qualifiziert werden könnten. Dies würde zu völlig unerwünschten Ergebnissen führen, weil sehr ähnliche Bezahlservices vom ZaDiG 2018 ausgenommen wären, wenn sie im Nachhinein (postpaid) abgerechnet werden, jedoch als E-Geld zu qualifizieren werden könnten, wenn sie im Vorhinein (prepaid) auf einem Instrument (z.B. einer Telefonwertkarte) aufgeladen werden, und umgekehrt.

In Erwägungsgrund 112 der PSD2 wird klargestellt, dass die E-Geldrichtlinie (Richtlinie 2009/110/EG) entsprechend an die PSD2 angepasst werden soll. Dies gilt auch für die Ausnahme für begrenzte Netze und die sg. Telekom-Ausnahme. Der Einfachheit halber sollte daher der aktuelle Wortlaut des § 2 Abs 3 Z 1 und 2 E-Geldgesetz 2010 gestrichen und durch entsprechende Verweise zu § 3 Abs 3 Z 11 und 12 ZaDiG 2018 ersetzt werden. Die bloße Anpassung der Verweise am Ende der jeweiligen Ziffern auf § 3 Abs 3 Z 11 und 12 ZaDiG 2018, so wie das derzeit in Begutachtungsentwurf vorgesehen ist, ohne aber den Wortlaut zu ersetzen bzw. zu streichen, könnte in der Praxis zu völlig unerwünschten Auslegungsergebnissen führen.

Hutchison Drei Austria GmbH, Brünner Straße 52, 1210 Wien, Österreich

3Service-Team: 0660 30 30 30, Postfach 333, A-1211 Wien, [www.drei.at/kundenservice](http://www.drei.at/kundenservice)

Handelsgericht Wien, FN 140132b, DVR 0908177, UIDATU 41029105

Bankverbindung: Unicredit Bank Austria AG,

IBAN: AT23 12000506 6005 9003, BIC: BKAUATWW

Folglich sollten die § 2 Abs 3 Z 1 und 2 E-Geldgesetz 2010 konkret wie folgt lauten:

*„(3) Kein E-Geld im Sinne dieses Bundesgesetz ist*

- 1. ein monetärer Wert, der auf Instrumenten im Sinne des § 3 Abs. 3 Z 11 ZaDiG 2018 gespeichert ist oder*
- 2. ein monetärer Wert, der für Zahlungsvorgänge nach § 3 Abs. 3 Z 12 ZaDiG 2018 eingesetzt wird.“*

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Anmerkungen verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen,



Hutchison Drei Austria GmbH